



Flexikonto Zahlschutz



**BNP PARIBAS
CARDIF**

Der Versicherer
für eine Welt
im Wandel

Flexikonto Zahlschutz

Teilzahlung ohne Risiko

Hierbei handelt es sich um eine Marketingunterlage. Die genauen Bedingungen und Voraussetzungen können Sie aus dem IPID-Blatt entnehmen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nachlesen. Darin sind insbesondere auch Informationen zur Wartezeit und Karenzzeit zu finden.

Flexikonto Zahlschutz ist eine **Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung der Cardif Allgemeine Versicherung und Cardif Lebensversicherung.**

Beide Gesellschaften sind seit 1996 am österreichischen Markt unter der Marke BNP Paribas Cardif vertreten.

BNP Paribas Cardif ist ein weltweit agierendes Versicherungsunternehmen und führender Anbieter von Kreditversicherungen. BNP Paribas Cardif ist Teil der französischen BNP Paribas Gruppe, einer der größten Banken Europas.

BNP Paribas Cardif fühlt sich verpflichtet stets einen nachhaltigen und positiven gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, gemäß dem Motto: „Making insurance more accessible“.

Weiterführende Informationen:

<https://www.linkedin.com/company/bnp-paribas-cardif/mycompany/verification/>
www.bnpparibascardif.at
www.bnpparibas.com



Dieses Dokument besteht aus:

- ▶ Überblick zum Flexikonto Zahlschutz
- ▶ Allgemeine Versicherungsbedingungen
- ▶ Glossar



Im Versicherungsfall helfen wir Ihnen gerne weiter:

**Cardif Allgemeine Versicherung/
Cardif Lebensversicherung
BNP Paribas Cardif**

Vordere Zollamtsstraße 13
A-1030 Wien
01 533 98 78 83
leistung@cardif.com

Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr.



Flexikonto Zahlschutz auf einen Blick



Was ist der Flexikonto Zahlschutz?

Flexikonto Zahlschutz schützt den offenen Saldo auf Ihrem Kundenkonto.

Wer ist versichert?

Flexikonto Zahlschutz gilt für Sie und Ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner*in.

In welchen Lebenslagen sind Sie geschützt?



Arbeitslosigkeit



Arbeitsunfähigkeit



Ableben

Welche Leistung erhalten Sie?

Lebenslage Welche Risiken sind umfasst?	Schutz bei	Leistung	Wartezeit Ab wann ist das Risiko gedeckt?	Karenzzeit Wann wird die Leistung ausbezahlt?
 <p>Arbeitslosigkeit*</p>	<p>unverschuldeter Arbeitslosigkeit (keine Eigenkündigung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begleichung des offenen Saldos auf Ihrem Kundenkonto • max. € 5.000 pro Fall • max. 2 Fälle pro Jahr 	<p>Arbeitslosigkeit ist nach Ablauf von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn gedeckt</p>	<p>1 Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>
 <p>Arbeitsunfähigkeit</p>	<p>temporärer und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheit • Berufsunfähigkeit • Erwerbsunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleichung des offenen Saldos auf Ihrem Kundenkonto • max. € 5.000 pro Fall • max. 2 Fälle pro Jahr 	<p>gilt nur für Vorerkrankungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehen; diese sind nach Ablauf von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn gedeckt</p>	<p>1 Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>
 <p>Ableben</p>	<p>Tod</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begleichung des offenen Saldos auf Ihrem Kundenkonto • max. € 5.000 einmalig 	<p>gilt nur für Vorerkrankungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehen; diese sind nach Ablauf von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn gedeckt</p>	<p>keine Karenzzeit</p>

* Für Arbeitslosigkeit für selbstständig Erwerbstätige siehe § 7.3. und § 8.3. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ihre Flexikonto Zahlschutz Vorteile



► **Umfassender Schutz:**

Flexikonto Zahlschutz schützt den offenen Saldo auf Ihrem Kundenkonto gegen unvorhergesehene Ereignisse. Der Schutz gilt für Sie und Ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner*in. Mehrere Versicherungsfälle pro Jahr sind versichert.

► **Faire Prämie:**

Monatsbeitrag nur 1,15% des offenen Saldos. Besteht jedoch kein offener Saldo, ist auch kein Beitrag zu zahlen.

► **Keine Vertragsbindung:**

Entscheiden Sie sich anders – eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Teilzahlung
ohne Risiko

Ihre Flexikonto Zahlschutz Beispiele



Wir sind für Sie da bei **Arbeitslosigkeit**

Sie verlieren unverschuldet Ihren Job und sind mindestens 1 Monat durchgehend arbeitslos gemeldet.

► **Der offene Saldo** bei Eintritt des Versicherungsfalles auf Ihrem Kundenkonto beträgt **€ 4.000.**



Flexikonto Zahlschutz begleicht den Saldo auf 0.



Wir helfen bei **Arbeitsunfähigkeit**

Ihr im selben Haushalt lebender Partner*in (mitversicherte Person) erleidet ein Burnout und ist mindestens 1 Monat durchgehend arbeitsunfähig gemeldet.

► **Der offene Saldo** bei Eintritt des Versicherungsfalles auf Ihrem Kundenkonto beträgt **€ 3.000.**



Flexikonto Zahlschutz begleicht den Saldo auf 0.



Einfache Auflösung des Flexikontos bei **Ableben**

► **Der offene Saldo** bei Eintritt des Versicherungsfalles auf Ihrem Kundenkonto beträgt **€ 5.000.**



Flexikonto Zahlschutz begleicht den Saldo auf 0.
Keine offenen Forderungen an Ihre Hinterbliebenen.



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zu Ihrer Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung Flexikonto Zahlschutz

VB-KP 2024.09 (Ö)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wer ist versichert?
- § 3 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?
- § 4 Wer ist bezugsberechtigt?
- § 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz oder -vertrag?
- § 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Wartezeiten gelten für den Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Versicherungsleistungen zu erhalten?
- § 9 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen?
- § 10 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?
- § 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?
- § 12 Wann darf Cardif ein Risiko ablehnen?
- § 13 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?
- § 14 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?
- § 15 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?
- § 16 Welche Kündigungsrechte haben Sie?
- § 17 Welches Beschwerderecht haben Sie?
- § 18 Welcher Versicherer trägt das jeweilige Risiko?

Diese Versicherung beruht auf einem Gruppenversicherungsvertrag zwischen

- Otto Austria Group GmbH (kurz „Versicherungsnehmer“) und
- Cardif Allgemeine Versicherung sowie Cardif Lebensversicherung (beide kurz „Cardif“).

Hierbei handelt es sich um eine Zahlungsausfall-/Restschuldersicherung.

Wenn Sie als volljährige, natürliche Person bei der OTTO GmbH ein Konto mit Teilzahlungsvereinbarung haben, können Sie dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Mit „natürliche Personen“ sind Menschen gemeint, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Eine „juristische Person“ ist beispielsweise eine GmbH oder ein Verein. „Natürliche Personen“ haben im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist eine weitere zusätzliche Person versichert. Diese Zahlungsausfall-/Restschuldersicherung ist nicht gewinnberechtigt, was bedeutet, dass es keinen Rückkaufswert gibt.

Der Versicherer/Cardif:

Versicherer für das Risiko Ableben ist die

Cardif Lebensversicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCE VIE
Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien (FN 166732w - DVR-0954217).

Versicherer für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist die

Cardif Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS
Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien (FN 166734y - DVR-0954225).



Der Versicherungsnehmer/Otto Austria Group GmbH:

Versicherungsnehmer ist die Otto Austria Group GmbH. Der Versicherungsnehmer fungiert als Einkaufsgesellschaft für das Versandhandelsunternehmen OTTO GmbH.

Sitz: Salzburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Firmenbuchnummer: FN 64411y, beim Landes- als Handelsgericht Salzburg (DVR-0027707)

Versandhandelsunternehmen/OTTO GmbH:

Versandhandelsunternehmen ist die OTTO GmbH Sitz: Graz

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Firmenbuchnummer: FN 235058z, beim Landes- als Handelsgericht Graz (DVR-2109532)

Die versicherte Person/Sie:

Jeder Kontoinhaber, der bei der OTTO GmbH ein Kundenkonto mit Teilzahlung eröffnet hat und dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist.

Die mitversicherte Person:

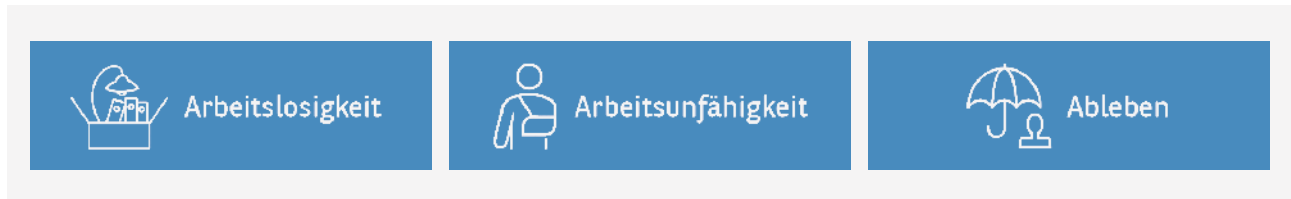
Der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner oder Lebensgefährte des Kontoinhabers, der bei der OTTO GmbH ein Kundenkonto mit Teilzahlung eröffnet hat.

Der Anspruchsberechtigte/Bezugsberechtigte:

Anspruchsberechtigt für den Empfang der Leistung ist die OTTO GmbH. Die OTTO GmbH wird sämtliche Leistungen, welche sie vom Versicherer erhält, Ihrem Kundenkonto gutschreiben.

§1 Was ist versichert?

Mit dieser Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung (RSV) sichern Sie Ihre Teilzahlungen an die OTTO GmbH ab. Diese Versicherung deckt den offenen Saldo auf Ihrem Kundenkonto bei der OTTO GmbH, wenn Sie arbeitsunfähig oder arbeitslos werden. Sie sind auch versichert, wenn Sie versterben.



§2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, wenn Sie

- a) ein Konto mit einer Vereinbarung über Teilzahlungen bei der OTTO GmbH haben und
- b) dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind.

Sowohl Sie selbst als auch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner oder Lebensgefährte („mitversicherte Person“) sind ab der Volljährigkeit (18. Geburtstag) bis zum 65. Geburtstag gegen folgende Risiken versichert:

- Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit
- Ableben

Sie selbst sind noch bis zu Ihrem 75. Geburtstag gegen das Risiko Ableben versichert. Die mitversicherte Person ist ebenfalls bis zum 75. Geburtstag gegen das Risiko Ableben versichert, sofern Sie selbst noch nicht 65. Jahre alt oder älter sind (siehe auch § 5).

Je nach Alter	vom 18. bis 65. Geburtstag	vom 65. bis 75. Geburtstag
Arbeitslosigkeit	✓	✗
Arbeitsunfähigkeit	✓	✗
Ableben	✓	✓



Der im selben Haushalt lebende Partner (mitversicherte Person) hat im selben Ausmaß Versicherungsschutz wie der Kontoinhaber. Dies gilt bis zum Erreichen des 65. Geburtstages des Kontoinhabers. Danach endet der Versicherungsschutz.

§ 3 Wie hoch ist die Prämie und wie erfolgt die Prämienzahlung?

Die Versicherungsprämie beträgt 1,15% des aushaftenden, offenen Saldos Ihres Kundenkontos und wird monatlich von OTTO GmbH an uns überwiesen. Weist Ihr Kundenkonto keinen offenen Saldo aus, fällt keine Versicherungsprämie an. Schuldner der Versicherungsprämie ist OTTO GmbH (Otto Austria Group GmbH). Um Ihren persönlichen Versicherungsschutz zu erhalten, bezahlen Sie den vereinbarten monatlichen Betrag direkt an OTTO GmbH.

§ 4 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die OTTO GmbH für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie hat die Leistung(en) Ihrem Kundenkonto gutzuschreiben.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz oder -vertrag?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, mit Ausnahme der in §7 genannten Wartezeit, mit der schriftlichen Zusage der OTTO GmbH. Wenn Sie eine schriftliche Zusage erhalten, gilt als Beginn der Deckung das in der Versicherungsbestätigung genannte Datum.

5.1. Für Sie endet der Versicherungsschutz, wenn

- Ihr Kundenkonto bei OTTO GmbH gekündigt wird, aus welchem Grund auch immer;
- für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Erhalt des Bescheides, in dem Ihnen die Alterspension zuerkannt wird;
- mit Ihrem 65. Geburtstag: für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit;
- mit Ihrem 75. Geburtstag: für das Risiko Ableben.

5.2. Für die mitversicherte Person endet der Versicherungsschutz

- für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Erhalt des Bescheides, in dem der mitversicherten Person die Alterspension zuerkannt wird;
- mit dem 65. Geburtstag der mitversicherten Person: für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit;
- mit dem 75. Geburtstag der mitversicherten Person: für das Risiko Ableben;
- mit dem 65. Geburtstag des Kontoinhabers.

§ 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, solange Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet der Republik Österreich haben, unabhängig davon, wo das schadensauslösende Ereignis eingetreten ist.



§ 7 Welche Wartezeiten gelten für den Versicherungsschutz?

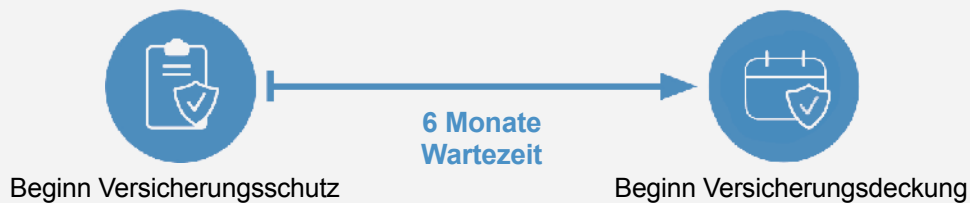
7.1. Für Ableben und Arbeitsunfähigkeit gilt:

Sie haben keine Versicherungsdeckung für bereits bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden und wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Wartezeit für Ableben und Arbeitsunfähigkeit



keine Versicherungsdeckung besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht



7.2. Für Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige gilt:

Sie haben keine Versicherungsdeckung, wenn die Arbeitslosigkeit

- innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder
- bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

Gleiches gilt für die mitversicherte Person.

Wartezeit für unselbstständig Erwerbstätige



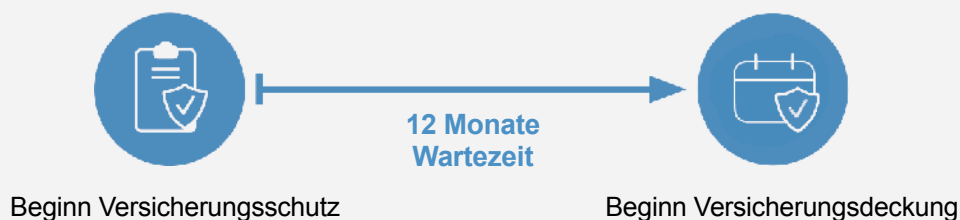
7.3. Für Arbeitslosigkeit für selbstständig Erwerbstätige gilt:

Sie haben keine Versicherungsdeckung, wenn die Arbeitslosigkeit

- innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder
- bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

Gleiches gilt für die mitversicherte Person.

Wartezeit für selbstständig Erwerbstätige



§ 8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Versicherungsleistungen zu erhalten?

8.1. Arbeitsunfähigkeit:

Cardif leistet, wenn Sie arbeitsunfähig werden.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) Sie krank sind und dafür eine Bestätigung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder
- b) Sie wegen dieser Krankheit einen Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt gestellt haben oder
- c) Sie sich aufgrund eines Bescheides der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation unterziehen oder
- d) Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beziehen.

8.2. Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige:

Cardif leistet, wenn Sie unverschuldet arbeitslos werden. Außerdem müssen Sie vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 6 Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein;
- Sie müssen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen;
- Sie dürfen während Ihrer Arbeitslosigkeit nicht gegen Entgelt tätig sein.

Wenn Sie wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe erhalten, haben sie dennoch Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Weiters müssen Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber (beachten Sie aber bitte die Ausschlüsse nach § 10);
- b) einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers;
- c) berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Unternehmen;
- d) Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei einem Konkurs.

Eine aktive Arbeitssuche liegt in folgenden Fällen nicht vor und daher ist die Leistung ausgeschlossen, wenn Sie

- an einer Aus- und/oder Weiterbildung, die voraussichtlich länger als 3 Monate dauert teilnehmen oder
- an die Pensionsversicherungsanstalt einen Pensionsantrag gestellt haben.

Gleiches gilt für die mitversicherte Person.

8.3. Arbeitslosigkeit für selbstständig Erwerbstätige auf eigene Rechnung:

8.3.1 Selbstständig Erwerbstätige

Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ununterbrochen im eigenen Unternehmen oder Betrieb auf eigene Rechnung ausgeübt haben. Daneben wurde keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt. Die selbstständige Tätigkeit muss wirtschaftlich erfolgreich gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit mindestens einmal während des Versicherungsschutzes ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von mehr als € 18.000 oder im Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsschutzes ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von mehr als € 18.000 erzielt haben.

8.3.2 Leistung im Fall von Arbeitslosigkeit

Cardif leistet, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes Ihre selbstständige Tätigkeit aufgeben und keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausüben und aktiv Arbeit suchen.

Eine Arbeitslosigkeit endet in jedem Fall, wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit oder unselbstständige Beschäftigung aufnehmen.

§ 9 In welchen Fällen erhalten Sie Versicherungsleistungen?

Für alle folgenden Punkte gilt für Sie und die mitversicherte Person, dass Sie Leistungen nur während der Dauer des Versicherungsschutzes erhalten, wenn

- die Wartezeit abgelaufen ist (siehe § 7);
- die Karenzzeit abgelaufen ist (siehe § 9.2. und § 9.3.);
- die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen erfüllt sind (siehe § 8) und
- weder ein Ausschlussgrund (siehe § 10) noch eine Verletzung Ihrer Pflichten (Obliegenheitsverletzung nach § 11) vorliegt;
- Ihr Kundenkonto innerhalb der letzten 3 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles jeweils einen offenen Saldo ausgewiesen hat.
- Innerhalb von 12 Monaten können Sie gemeinsam mit der mitversicherten Person insgesamt maximal 4-mal Leistung aus dem Risiko der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bekommen.

Sämtliche Versicherungsleistungen werden von Cardif mit schuldbefreiender Wirkung der OTTO GmbH zur Anweisung gebracht.

9.1. Ablebensfall:

Wenn Sie oder die mitversicherte Person versterben, besteht die Versicherungsleistung aus dem am Ablebenstag offenen Saldo auf Ihrem Kundenkonto bei der OTTO GmbH. In diesem Fall leistet Cardif einmalig bis zu maximal € 5.000.

9.2. Arbeitsunfähigkeit:

- Cardif erbringt eine Leistung frühestens, nachdem Sie mindestens 1 Monat ohne Unterbrechung arbeitsunfähig waren (=Karenzzeit). Das bedeutet, dass Belastungen des Kundenkontos, die während der Karenzzeit entstehen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- Wenn Sie arbeitsunfähig werden, erhalten Sie nach Ablauf der Karenzzeit jenen Saldo, der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles bei der OTTO GmbH auf Ihrem Kundenkonto offen ist. In diesem Fall leistet Cardif einmalig bis zu maximal € 5.000.
- Sie sind versichert, auch wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden. Innerhalb von 12 Monaten können Sie maximal 2-mal Versicherungsleistung aus dem Risiko Arbeitsunfähigkeit erhalten, wobei sich die schadensauslösenden Ereignisse voneinander unterscheiden müssen (z.B. unterschiedliche Erkrankungen).

Karenzzeit für Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit



Beginn Ihrer
Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit

1 Monat
Karenzzeit



Start der Auszahlung
der Versicherungsleistung

9.3. Arbeitslosigkeit:

- Cardif erbringt eine Leistung frühestens, nachdem Sie mindestens 1 Monat ohne Unterbrechung arbeitslos waren (=Karenzzeit). Das bedeutet, dass Belastungen des Kundenkontos, die während der Karenzzeit entstehen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- Wenn Sie arbeitslos werden, erhalten Sie nach Ablauf der Karenzzeit jenen Saldo, der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles bei der OTTO GmbH auf Ihrem Kundenkonto offen ist. In diesem Fall leistet Cardif einmalig bis zu maximal € 5.000.

- c) Auch wenn Sie wiederholt arbeitslos werden, sind Sie versichert. Sie müssen aber vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
Selbstständig Erwerbstätige müssen vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate ununterbrochen als selbstständig Erwerbstätige im Sinne des § 8.3.1. tätig gewesen sein.
Innerhalb von 12 Monaten können Sie maximal 2-mal Versicherungsleistung aus dem Risiko Arbeitslosigkeit erhalten.

§ 10 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

10.1. Allgemeine Ausschlüsse

Die Leistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes

- a) bereits wussten, dass das Arbeitsverhältnis enden wird;
- b) bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist;
- c) bereits arbeitsunfähig sind.
- d) Sie erhalten keine Ersatzleistung für eventuell offene Rechnungsbeträge bei bar bezahlten Waren.
- e) Cardif erbringt nie eine Leistung, wenn Sie sich direkt oder indirekt an kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter beteiligen.
- f) Cardif erbringt keine Leistungen, wenn Sie in folgenden Fällen arbeitsunfähig werden oder tödlich verunglücken:
 - durch den Missbrauch von Alkohol, Nikotin, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer von mindestens einem Monat bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die sich eindeutig identifizieren lassen;
 - durch absichtliches Herbeiführen von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung;
 - als Fahrer, Beifahrer oder Passagier eines Motorfahrzeuges, das an Fahrveranstaltungen beteiligt ist, bei denen es auf das Erreichen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Davon betroffen sind auch Übungsfahrten;
 - mit einem Luftfahrzeug (Fluggerät) ohne Motor, Motorsegler, Ultraleichtflugzeug, beim Fallschirmspringen bzw. Paragleiten, als Pilot oder als sonstiges Besatzungsmitglied;
 - bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit einem Luftfahrzeug;
 - direkt oder indirekt durch Nuklearwaffen, chemische oder biologische Waffen, Kernenergie oder ionisierende Strahlen. Bei einer medizinischen Behandlung mit ionisierenden Strahlen (beispielsweise Röntgen-Strahlen) besteht jedoch Versicherungsschutz;
 - bei der vorsätzlichen Ausführung oder bei strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens („Delikte“).

10.2. Besondere Ausschlüsse

Ableben:

Cardif erbringt im Ablebensfall keine Leistung, wenn Sie innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes durch Selbsttötung sterben.

Arbeitsunfähigkeit:

Wenn Sie während der Schutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz arbeitsunfähig werden, wird keine Leistung erbracht. Auf Wunsch stellt Ihnen Cardif gerne den Gesetzestext des Mutterschutzgesetzes zur Verfügung.

Arbeitslosigkeit:

Cardif erbringt bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen keine Leistung:

- bei Ablauf der Laufzeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
- bei Kündigung am Ende der gesetzlichen Behaltfrist;
- nach Ableistung des Präsenz-, Wehr- und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre);
- bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehre) auf eigene Initiative;
- bei Kündigung Ihrer Beschäftigung beim Ehepartner oder bei einem direkten Verwandten.

Alle oben erwähnten Ausschlüsse gelten auch für die mitversicherte Person.



§ 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

Ihre Obliegenheiten sind Pflichten, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Pflichten müssen immer erfüllt werden, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz verlieren.

11.1. Allgemeine Pflichten:

Sie müssen

- Cardif so schnell wie möglich über einen Versicherungsfall informieren;
- dafür sorgen, dass der Versicherungsfall in Österreich laufend überprüft werden kann;
- Cardif auf Verlangen ärztliche Atteste, Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern vorlegen (in Kopie oder im Original);
- sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt wird von Cardif beauftragt und bezahlt. Cardif übernimmt nur die Kosten jener Gutachten, die von Cardif in Auftrag gegeben wurden.

11.2. Pflichten im Ablebensfall:

Wenn Sie versterben, müssen auf Verlangen folgende Unterlagen an Cardif übermittelt werden:

- eine amtliche Sterbeurkunde;
- eine Bestätigung über die Ablebensursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Ableben geführt hat.

11.3. Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit:

Sie müssen bei Arbeitsunfähigkeit folgende Unterlagen an Cardif übermitteln:

- eine Bestätigung des Krankenversicherungsträgers, ärztliches Attest;
- einen Bescheid über Gewährung einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension;
- eine Kopie des entsprechenden Antrages, eventuell den Stand des Pensionsverfahrens;
- einen Bescheid über die Bewilligung einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation sowie deren Inanspruchnahme.

11.4. Pflichten bei Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige:

Sie müssen folgende Unterlagen an Cardif übermitteln:

- Nachweise der Arbeitslosigkeit durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und des letzten Arbeitgebers und
- das Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers sowie
- den Arbeits- bzw. Dienstvertrag des letzten Arbeitgebers.

11.5. Pflichten bei Arbeitslosigkeit für selbstständig Erwerbstätige:

Sie müssen folgende Unterlagen an Cardif übermitteln:

- Nachweis der Arbeitslosigkeit mittels Versicherungsdatenauszug, dass während der Arbeitslosigkeit keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und
- die Vormerkbestätigung des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und
- die Einkommenssteuererklärung als Nachweis, dass das zu versteuernde Einkommen höher als € 18.000 war oder als Nachweis, dass im Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als € 18.000 erzielt wurde sowie
- den Nachweis über die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit durch:
 - Zurücklegung der Gewerbeberechtigung oder
 - Abmeldung der selbstständigen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft oder
 - Betriebsaufgabebilanz.

11.6. Für alle Pflichten gilt:

- a) wenn Sie eine Pflicht (Obliegenheit) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, erhalten Sie keine Leistungen, wenn diese Verletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.
- b) alle bei uns einzureichenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu übersetzen und uns zu übermitteln.

§ 12 Wann darf Cardif ein Risiko ablehnen?

Cardif darf unverzüglich nach Anmeldung durch die OTTO GmbH die Übernahme eines Risikos ablehnen. Dafür muss Cardif keine Gründe nennen.

Was bedeutet eine Ablehnung für Sie und die Person, die mitversichert werden soll? Bei einer Ablehnung besteht kein Versicherungsschutz – auch nicht rückwirkend. Sie bezahlen in diesem Fall auch keine Versicherungsprämie.

§ 13 Welche Form der Mitteilung ist wirksam?

13.1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in geschriebener Form erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie der OTTO GmbH oder Cardif zugegangen sind.

13.2. Cardif und Otto Austria Group GmbH haben im Gruppenversicherungsvertrag vereinbart, dass Kündigungserklärungen stets der Schriftform bedürfen. Daher muss eine Kündigung durch Sie schriftlich, d.h. mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, erfolgen.

13.3. Die Änderung Ihrer Postanschrift ist Cardif unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind wir berechtigt, Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.

In diesem Fall gilt unsere Erklärung nach Absendung eines eingeschriebenen Briefes zu jenem Zeitpunkt als wirksam, in welchem die Erklärung ohne die Änderung der Postanschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

13.4. Für den Fall, dass Sie und der Versicherungsnehmer ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation vereinbart haben, gelten die in der getroffenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie eine allenfalls getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen können. Die in Punkt 13.2. getroffene Vereinbarung gilt auch für den Fall der elektronischen Kommunikation.

§ 14 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gelten für diesen Vertrag?

Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes (internationales Privatrecht). Vertragliche Ansprüche können Sie oder die mitversicherte Person auch bei jenem Gericht geltend machen, das für die jeweilige Niederlassung von Cardif zuständig ist. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag vermittelt worden ist.

§ 15 Welches Rücktrittsrecht haben Sie?

Sie sind berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag binnen 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, Cardif oder dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Haben Sie die Vertragsbedingungen sowie die Verkaufsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

§ 16 Welche Kündigungsrechte haben Sie?

Sie können diesen Versicherungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist.

§ 17 Welches Beschwerderecht haben Sie?

Sie können sich per E-Mail oder Post an Cardif wenden.

E-Mail: beschwerde.at@cardif.com

Post: Cardif Allgemeine Versicherung
Vordere Zollamtsstraße 13, A - 1030 Wien

Welche Angaben benötigen wir?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name;
- Ihre Adresse;
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde;
- eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können.

Weiters werden Beschwerden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien sowie vom Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien entgegengenommen.

Sie können sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über Cardif ist das zuständige französische Aufsichtsamt ACP („Autorité de Contrôle Prudentiel“), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.

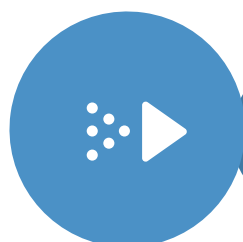
§ 18 Welcher Versicherer trägt das jeweilige Risiko?

Versicherer für das Risiko Ableben ist die

Cardif Lebensversicherung, Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien
(FN 166732w - DVR-0954217).

Versicherer für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist die

Cardif Allgemeine Versicherung, Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien
(FN 166734y - DVR-0954225).



**Bei Eintritt
eines Versicherungsfalles
sind wir für Sie da:**
E-Mail: leistung@cardif.com
Tel: 01 533 98 78 83



Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, wer die Versicherungsleistungen erhalten soll.

Gruppenversicherungsvertrag

Der Versicherungsnehmer schließt mit dem Versicherer einen Gruppenversicherungsvertrag. Der Gruppenversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages. Zu einem Gruppenversicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer Sie und weitere Personen als versicherte Personen anmelden. Um als versicherte Person angemeldet werden zu können, müssen Sie in einem besonderen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehen, wenn Sie z.B. über ein Kundenkonto bei der OTTO GmbH verfügen.

Karenzzeit

Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit:

Die Karenzzeit entspricht einem Selbstbehalt und ist jener Zeitraum, der immer nach Eintritt eines Leistungsfalles verstreichen muss, bevor erstmalig eine Leistung erbracht wird. Dabei muss die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne Unterbrechung gedauert haben.

z. B.: Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit:

01. Jänner; Karenzzeit 1 Monat

= Leistungsanspruch ab dem 2. Monat, frühestens zum 01. Februar.

Versicherungsfall

Wenn ein versichertes Risiko wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Versicherungsdauer eintritt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

Versicherungsleistung

Eine Versicherungsleistung ist eine Leistung, die der Versicherer zu erbringen hat. Diese Leistung wird in Ihrer Versicherungsbestätigung und in den Versicherungsbedingungen definiert.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer (Otto Austria Group GmbH) ist der Vertragspartner des Versicherers (Cardif Allgemeine Versicherung). Er schließt mit dem Versicherer den Gruppenversicherungsvertrag.

Wartezeit

Ableben und Arbeitsunfähigkeit:

Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss des Vertrages eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Arbeitslosigkeit:

Wartezeit bei Arbeitslosigkeit ist jener Zeitraum, der nach Abschluss des Vertrages verstreichen muss, bis Versicherungsschutz besteht. Das heißt, dass Arbeitslosigkeit, die in dieser Zeit eintritt, nicht versichert ist. (Auch nicht nach Ablauf der Wartezeit!)

z. B.: Abschluss des Vertrages zum 01. Jänner; Wartezeit 3 Monate

= für Arbeitslosigkeit, die in der Zeit vom 01. Jänner bis einschließlich 31. März eintritt, besteht kein Versicherungsschutz; das heißt, dass diese Arbeitslosigkeit auch nach dem 31. März nicht versichert ist.